

**BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.04.2009 BIS 30.09.2009**

Der vorliegende 65. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

— Berlin

— Gesetz über die Neuordnung des Berliner Bibliothekswesens

Der Landesverband Berlin des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. hat im Juni 2009 seinen Entwurf für ein Berliner Bibliotheksgesetz¹ der Öffentlichkeit² vorgestellt. Der Entwurf betont die gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung der Bibliotheken in Berlin. Neben einer auskömmlichen und zweckentsprechenden personellen, finanziellen und räumlichen Ausstattung wurde besonders viel Wert auf eine Reform und zukünftige Entwicklung des Bibliothekswesens in Berlin gelegt. Wesentliche Bausteine sind die Erstellung eines Bibliotheksentwicklungsplanes und die Kooperation der Bibliotheken untereinander. Eine Besonderheit bei der Finanzierung ergibt sich aus der besonderen Situation: Berlin ist Land und Stadt zugleich.

— Bund

— Urheberrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juni dieses Jahres auf der Grundlage von Entschlüssen sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates in Folge der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. 2. Korb) sowie auf der Grundlage des Abschlussberichts der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts geprüft.

Im Rahmen dessen wurden auch dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. die Prüfbitten des Bundestages, des Bundesrates und der Enquete-Kommission in Form eines Fragenkataloges zugesandt und um eine Stellungnahme gebeten.³ Der Fragenkatalog umfasst unter anderem die folgenden Themenkomplexe:

— Begrenzung bzw. weitere Einschränkung des Rechts auf Privatkopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG,

— Zweitverwertungsrecht für Urheber, deren wissenschaftliche Beiträge überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungs- oder Lehrtätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG)

— Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 52b UrhG auf sonstige Bildungseinrichtungen (z. B. Universitäten)

— keine Begrenzung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken

— Regelung des Umgangs mit sog. »verwaisten Werken«, d. h. mit urheberrechtlich geschützten Werken, deren Urheber/Rechtsinhaber nicht bekannt oder nicht auffindbar ist

Zu den genannten Punkten hat sich der DBV geäußert. Wegen des inhaltlichen Umfangs der Stellungnahme wird an dieser Stelle nur auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.⁴

elektronischer
Kopienversand

Berliner Bibliotheksgesetz

BENUTZUNG

— Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

— Anwendung des § 52b UrhG

— Landgericht Frankfurt a. M.

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b.

Die Regelung gestattet es unter anderem Bibliotheken unter den genannten Voraussetzungen analoge Bestände, die ihr gehören, zu digitalisieren. Das Digitalisat darf auch im Intranet der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden und muss nicht auf dem dafür eingerichteten elektronischen Leseplatz abgelegt sein.⁵

Grundsätzlich darf nur in dem Umfang gleichzeitig auf das Digitalisat zugegriffen werden, wie analoge Exemplare im Bibliotheksbestand vorhanden sind; z. B. drei Exemplare erlauben drei gleichzeitige Zugriffe. »Grundsätzlich« ist in diesem Zusammenhang jedoch so zu verstehen, dass in Spitzenzeiten bis zu vier gleichzeitige Zugriffe je analogem Exemplar erlaubt sind.⁶

Urheberrecht

Videüberwachung

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem »Einführung in die neuere Geschichte« von W.S. aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Digitalisate können in technischer Hinsicht am elektronischen Leseplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Zudem ist es dem Benutzer möglich, Dateien auf einen USB-Stick zu sichern und mit nach Hause zu nehmen. Die ULB verwies vor der Nutzung ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 52b, 53 UrhG. Dagegen richtet sich der Antrag des Ulmer Verlages. Er hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und nicht eigenmächtig erfolgen darf. Auch das Kopierrecht ist generell nicht durch § 52b legitimiert.

elektronischer Leseplatz

Das Landgericht Frankfurt a. M. hält den Antrag für überwiegend unbegründet. Eine Urheberrechtsverletzung liegt nicht vor. Das von der ULB geschaffene Angebot eines elektronischen Leseplatzes verletzt weder das ihr als Inhaberin der Nutzungsrechte zustehende Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht, noch das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung an dem streitgegenständlichen Werk. Vielmehr ist die Schaffung elektronischer Leseplätze gemäß § 52 b UrhG zulässig, da die ULB die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einhält. Der Ulmer Verlag kann von der ULB jedoch gem. § 97 I UrhG verlangen, es den Nutzern nicht zu ermöglichen, digitale Versionen der Werke an elektronischen Arbeitsplätzen auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke zu vervielfältigen bzw. diese Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen. Das Ausdrucken dagegen ist jedoch zulässig. Zwar kann sich die Berechtigung dieses Angebots nicht aus § 53 UrhG ergeben. Weder der Wortlaut des § 52b UrhG erhält einen Hinweis auf eine Anwendungsmöglichkeit des § 53 UrhG, noch spricht die Systematik des geschaffenen Normgefüges für eine derartige Auslegung. Allerdings ergibt sich die grundsätzliche Berechtigung zum Ausdruck der geschaffenen elektronischen Inhalte als Annexkompetenz aus § 52b UrhG selbst. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der geschaffene § 52b UrhG eine Nutzung ermöglichen, die der analogen Nutzung vergleichbar ist. Da das Angebot hier im Wesentlichen auf wissenschaftliche Arbeit mit Texten gerichtet ist, umfasst dies auch die Möglichkeit eines Ausdrucks.⁷

Eine ausführliche Stellungnahme des Deutschen

Bibliotheksverbandes e.V. zu dem Urteil ist im Internet zu finden.⁸

Videüberwachung einer Institutsbibliothek Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Bibliothek des Kommunalwissenschaftlichen Instituts einer Universität wird mit einer Videoanlage überwacht. Die Bibliothek besteht aus zwei Räumen. In einem Raum befindet sich der Arbeitsplatz einer Sekretärin, die für die Betreuung und die Aufsicht der Bibliothek zuständig ist. Der andere Raum ist von dort nicht einsehbar. Insgesamt sind vier Videokameras installiert, die die Räume nicht lückenlos erfassen. Die Videoanlage ist so eingerichtet, dass im Wechsel das Bild einer der Kameras auf einen Bildschirm am Arbeitsplatz der Sekretärin übertragen und aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnung erfolgt bewegungsabhängig auf einer Festplatte, die eine Kapazität für 400.000 Bilder besitzt. Ist die Kapazitätsgrenze der Festplatte erreicht, werden die ältesten Bilder durch neue überschrieben. Zweck der Anlage ist es, Diebstähle und Beschädigungen von Büchern zu verhindern und solche Übergriffe einzelnen Benutzern beweiskräftig zuordnen zu können.

Mehrere Benutzer der Bibliothek sehen in der Einrichtung der Videoüberwachung einen Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie einen Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz. Allein die Diebstahlgefahr oder die Gefahr einer Beschädigung reicht nicht aus, da sie nicht konkret, sondern eher abstrakt ist. Das Gesetz erlaubt nur eine anlassbezogene Speicherung von Daten (Bilder). Im Übrigen ist die Videoüberwachung kein geeignetes Mittel, da Teile von Räumen oder Regalen nicht in die Überwachung einbezogen sind. Die Institutsbibliothek hält die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts für zulässig. Mit Installation der Videoüberwachung sind Diebstähle und Beschädigungen nicht mehr vorgekommen.

In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Münster die Institutsbibliothek verurteilt, die nicht anlassbezogene Speicherung der durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zu unterlassen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Überwachung diene der Wahrnehmung des Hausrechts, weil sie Diebstählen und Beschädigungen entgegenwirken solle. Dieses Interesse überwiege, soweit die bloße Videobeobachtung in Rede stehe, die Interessen der Benutzer. Diese seien durch die Überwachung ohne Speicherung nur in geringem Maße in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Die bloße Videobeobachtung

Wahrnehmung des Hausrechts

gehe in ihrer Intensität nicht nennenswert über die Beobachtung durch eine natürliche Person hinaus.⁹ Dagegen legten die Benutzer und die Institutsbibliothek Berufung ein. Die Benutzer machen geltend, dass ihnen gegenüber nur die Anstaltsgewalt, aber nicht das Hausrecht ausgeübt werden kann, da sie die Bibliothek in zulässiger Weise benutzten.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat beide Berufungen als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass die Videoüberwachung nur dann unzulässig sei, wenn der von den Benutzern vertretene enge Hausrechtsbegriff zutreffend wäre und sie als Mitglieder der Hochschule davon nicht erfasst wären. § 29b Abs. 1 Satz 1 DSGVO enthält jedoch keinen spezifisch datenschutzrechtlichen engen Hausrechtsbegriff, der es ausschließt, optisch-elektronische Einrichtungen gegen Personen einzusetzen, die sich (etwa als Benutzer, Mitglieder, Bedienstete, Funktionsträger usw.) berechtigt in dem überwachten Bereich aufhalten. Der Begriff des Hausrechts wird von Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend in einem umfassenden Sinne verstanden. Die ohne Speicherung der aufgenommenen Bilder erfolgende Überwachung der Bibliothek ist nicht im Hinblick auf die betroffenen schutzwürdigen Interessen der Kläger unzulässig. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Interessen der Kläger das öffentliche Interesse an der Videoüberwachung überwiegen könnten. Insbesondere fehlt es an Anhaltspunkten im Sinne des § 29b Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW, dass ihre schutzwürdigen Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Videoüberwachung überwiegen.

Die Benutzer haben jedoch einen Anspruch gegen die Beklagte, dass sie die generelle Speicherung der Bilder aus der Videoüberwachung der Bibliothek des Kommunalwissenschaftlichen Instituts unterlässt. Anders als von der Beklagten angenommen, folgt aus der Zulässigkeit einer Videoüberwachung nicht automatisch die Rechtmäßigkeit einer Speicherung der erhobenen Daten. Vielmehr knüpft § 29b Abs. 2 Satz 1 DSGVO NRW die Speicherung solcher Daten an zusätzliche Anforderungen. Hiernach ist die Speicherung von nach § 29b Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW erhobenen Daten nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist. Eine generelle Speicherung der Bilder aus der Videoüberwachung der Bibliothek des Kommunalwissenschaftlichen Instituts ist hiervon nicht gedeckt.¹⁰

PERSONAL

Einladung schwerbehinderter Bewerber zum Bewerbungsgespräch Verwaltungsgericht Berlin

Der Schwerbehinderte hat sich bei einer Universitätsbibliothek auf den Ausbildungsplatz eines Bibliotheksreferendars beworben. Er erfüllt alle in der Ausschreibung für den Ausbildungsplatz genannten Voraussetzungen und wurde zu einem Auswahlverfahren eingeladen, das in zwei Stufen erfolgte: In der ersten Stufe war ein 10-minütiger Vortrag zum Thema »Nutzeranforderungen an eine Universitätsbibliothek« zu halten. In einer zweiten Stufe wurden dann mit einem engeren Bewerberkreis Vorstellungsgespräche geführt. Der Schwerbehinderte wurde nicht für den engeren Bewerberkreis ausgewählt und nahm an der zweiten Stufe nicht teil. Der Schwerbehinderte fühlt sich in seinen Rechten aus §§ 81, 82 Sozialgesetzbuch (SGB) IX verletzt. Er meint, er hätte in jedem Fall zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden müssen und fordert eine Entschädigung in Geld. Die UB ist der Auffassung, es läge keine Verstoß gegen das SGB vor. Der Vortrag des Schwerbehinderten habe die Auswahlkommission nicht überzeugt und deswegen sei der Schwerbehinderte offensichtlich ungeeignet gewesen und zu Recht nicht zum Vorstellungsgespräch der zweiten Stufe eingeladen worden. Im Übrigen könne die Klage nicht erfolgreich sein, weil der Schwerbehinderte wegen seiner Nichtberücksichtigung keine Konkurrentenklage erhoben hat.

Das Verwaltungsgericht Berlin spricht dem Schwerbehinderten eine Entschädigung zu. Nach § 82 Satz 2 SGB IX muss ein öffentlicher Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen, der sich um einen Arbeitsplatz beworben hat, zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Entgegen der Auffassung der UB kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits der Vortrag selbst Teil eines Vorstellungsgesprächs im Sinne des § 82 Satz 2 SGB IX war mit der Folge, dass damit die gesetzliche Einladungspflicht vollständig erfüllt ist. Ein Vorstellungsgespräch ist ein persönliches Gespräch zwischen einem potentiellen Arbeitgeber und einem Bewerber, bei dem es neben den fachlichen Qualifikationen des Bewerbers auch um die Erfassung sozialer Kompetenzen geht. Diesem Gespräch können zwar bestimmte Testverfahren (z. B. Persönlichkeits-tests) oder Leistungsproben (z. B. Lehrprobe, Vorträge) vorausgehen, ohne dass diese jedoch selbst als Teil des sich erst anschließenden Vorstellungsgesprächs anzusehen sind. Die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch war auch nicht nach § 82 Satz 3 SGB IX entbehrlich, denn die UB konnte aufgrund des Vortrages

Bewerbung

Speicherung von Bildern aus Videoüberwachung

Vorstellungsgespräch

des Schwerbehinderten nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass diesem die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. »Offensichtlich« hat die Bedeutung von »unzweifelhaft« mit der Folge, dass die Einladung zu einem Bewerbungsgespräch nur dann unterbleiben kann, wenn der Bewerber unter keinem Gesichtspunkt für die ausgeschriebene Stelle geeignet erscheint.

Eine Entscheidung über die offensichtliche Ungeeignetheit eines Bewerbers kann auch während eines gestuften Auswahlverfahrens getroffen werden. Eine offensichtliche Ungeeignetheit des Schwerbehinderten liegt gemessen am maßgeblichen Anforderungsprofil für den Ausbildungsplatz als Bibliothekar nicht vor. Ferner ist nicht erkennbar, dass die UB von Beginn an Beurteilungskriterien für die Bewertung des Vortrages der Bewerber aufstellte, denen der Schwerbehinderte offensichtlich nicht gerecht wurde. Der Schwerbehinderte war also hier auch für die 2. Stufe einzuladen. Der Entschädigungsanspruch nach § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX a.F. setzt nicht voraus, dass der abgelehnte Bewerber zunächst versuchen muss, die ausgeschriebene Stelle im Wege einer (beamtenrechtlichen) Konkurrentenklage zu erhalten. Grundlage für diese Entschädigungsregelung ist nicht die Ablehnung einer Bewerbung, sondern die Benachteiligung eines

Schwerbehinderten, die auch vorliegen kann, wenn ein Schwerbehinderter die ausgeschriebene Stelle im Ergebnis zu Recht nicht erhält.¹¹

¹ Vollständiger Text s. www.bibliotheksverband.de/lv-berlin/dokumente/Bibliotheksgesetz-dbv-25-06-09.pdf

² Pressemitteilung s. www.bibliotheksverband.de/lv-berlin/dokumente/PM-Gesetzentwurf-BibLG-25-06-09.pdf

³ www.bibliotheksverband.de/stellungnahmen/090515-BMJ_Handlungsbedarf_Fragen.pdf

⁴ www.bibliotheksverband.de/stellungnahmen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf

⁵ Vertiefend s. a. Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl. 2007, S. 91 f.

⁶ Gabriele Beger, a. a. O.

⁷ Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 13.05.2009, Az.: 2-06 O 172/09

⁸ www.bibliotheksverband.de/presse/2009/PM_LG_Frankfurt_bestatigt_10-06-09.pdf

⁹ Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 19. Oktober 2007, Az.: 1 K 367/06

¹⁰ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08. 05. 2009, Az.: 16 A 3375/09

¹¹ Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 28.04.2009, Az. 28 A 135.07

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek, Fasanenstraße 88 (im VOLKSWAGEN-Haus), 10623 Berlin, richter@ub.tu-berlin.de